



# HESSISCHER LANDTAG

12. 05. 2026

## Kleine Anfrage

**Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 23.03.2026**

**Wie bewertet die Landesregierung ihre Verantwortung für die Investitionskosten in der Pflege in Hessen?**

**und**

## Antwort

**Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Nach § 9 SGB XI tragen die Länder die Verantwortung für die Vorhaltung einer leistungsfähigen pflegerischen Versorgungsstruktur und für die nähere Ausgestaltung der investiven Förderung. Hessen weist zugleich darauf hin, dass Pflegeeinrichtungen, die nicht nach Landesrecht gefördert sind, ihre betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen den Pflegebedürftigen gesondert berechnen können. Damit können fehlende Landesmittel unmittelbar zu höheren Belastungen für Pflegebedürftige führen. Bereits 2022 hat die Landesregierung für Hessen dargestellt, dass Investitionskosten in stationären Einrichtungen in erheblicher Höhe an Bewohnerinnen und Bewohner weitergegeben werden. Der BARMER-Pflegereport 2025 fordert zudem ausdrücklich eine Entlastung der Pflegebedürftigen von Investitionskosten durch die Länder.

### Vorbemerkung Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege:

Nach § 8 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist die pflegerische Versorgung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Länder, die Kommunen, die Pflegeeinrichtungen und die Pflegekassen wirken unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes eng zusammen, um eine leistungsfähige, regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre pflegerische Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten.

Nach § 9 SGB XI sind die Länder verantwortlich für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur. Dabei darf der Blick nicht nur auf die vollstationäre Versorgung verengt werden. Neben dem bundesrechtlichen Vorrang der ambulanten Versorgung gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 SGB XI sind mögliche nicht beabsichtigte Anreize beispielsweise durch eine faktische Übernahme von Wohnkosten für bestimmte Versorgungsformen zu berücksichtigen. Eine Verpflichtung zur Übernahme der Investitionskosten besteht im Bundesrecht jedoch nicht.

Die Landesregierung hat sich erfolgreich dafür eingesetzt, dass Mittel aus dem Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIF) für Investitionsmaßnahmen in der Pflege genutzt werden können. Der kommunale Anteil an den LuKIF-Mitteln kann nach der ausdrücklichen Bestimmung in der sogenannten „Positiv-Liste“ auch für Maßnahmen im Bereich der Pflege eingesetzt werden. Damit ermöglicht das Land den Kommunen, die bedarfsgerechte Versorgung vor Ort maßgeblich zu unterstützen.

Mit dem Hessischen Infrastrukturförderungsgesetz (HIFG) erhalten die hessischen Kommunen 4,707 Milliarden Euro (Gesamtkontingent Hessen 7,437 Milliarden Euro).

Zudem nimmt die Landesregierung neben den Pflegeeinrichtungen auch den ambulanten Bereich gezielt in den Blick. Mehr als 86 Prozent der Pflegebedürftigen werden in Hessen zu Hause gepflegt. Für pflegende Angehörige ist der Alltag oft eine große Herausforderung, die viel Kraft, Energie und Mut erfordert. Zur Entlastung von Pflegebedürftigen und deren Angehöriger hat die Landesregierung unter anderem die Änderung der Pflegeunterstützungsverordnung (PfluV) auf den Weg gebracht.

Darüber hinaus gilt es, die Entwicklung der geplanten Pflegereform auf Bundesebene zu berücksichtigen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie bewertet die Landesregierung die Verantwortung der Länder nach § 9 SGB XI für die Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen?

Eine Verpflichtung der Länder, Investitionskosten von Pflegeeinrichtungen zu übernehmen, sieht § 9 SGB XI nicht vor, vergleiche hierzu auch die Vorbemerkung.

Frage 2 Welche Position nimmt die Landesregierung zur Forderung ein, Pflegebedürftige in Hessen von Investitionskosten zu entlasten?

Frage 6 Wie viele vollstationäre Pflegeeinrichtungen in Hessen legten zum Stichtag 1. Januar 2026 Investitionskosten auf Pflegebedürftige um?

Frage 8 Welche finanziellen Auswirkungen hätte ein hessisches Förderprogramm zur Übernahme von Investitionskosten für Pflegebedürftige in Hessen?

Die Fragen 2, 6 und 8 werden aufgrund Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Hierzu wird auf die obige Vorbemerkung sowie die Beantwortung der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/3631, insbesondere Frage 8, verwiesen.

Frage 3 Welche landeseigenen Förderinstrumente zur Übernahme von Investitionskosten bestehen derzeit in Hessen?

Frage 4 Wie hoch war das Volumen der investiven Landesförderung für Pflegeeinrichtungen in Hessen in den Jahren 2023 bis 2025?

Frage 5 Wie viele vollstationäre Pflegeeinrichtungen in Hessen erhielten zum Stichtag 1. Januar 2026 eine investive Landesförderung?

Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet:

Die Landesregierung hat in der laufenden Legislaturperiode verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Versorgung von pflegebedürftigen Menschen und ihren An- und Zugehörigen zu verbessern. Zu nennen sind hier unter anderem: die Förderung der Pflegestützpunkte zur Ergänzung und Weiterentwicklung der Pflegeberatung um ein individuelles Case-Management und Ausbau der Vernetzung, die Förderung von innovativen Modellprojekten in der Kurzzeit- und Tagespflege; das Förderprogramm „Pflegeheim Mitten im Leben“ und mit einem laufenden Förderaufruf für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier nach § 123 SGB XI.

Ergänzend wird hinsichtlich der Verwendung der LuKIF-Mittel auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 7 Wie hoch waren die durchschnittlichen monatlichen Investitionskosten je Pflegeplatz in der vollstationären Pflege in Hessen zum Stichtag 1. Januar 2026?

Bei den investiv geförderten hessischen Pflegeeinrichtungen betrug der durchschnittliche tägliche Investitionskostensatz pro Platz zum Stichtag 1. Januar 2026 im Leistungsbereich der vollstationären Pflege 18,52 Euro.

Hinsichtlich der übrigen Pflegeeinrichtungen verfügt die Landesregierung über keine eigenen statistisch aussagefähigen Daten.

Frage 9 Welche rechtlichen Schritte wären aus Sicht der Landesregierung für eine stärkere Landesförderung der Investitionskosten in Hessen erforderlich?

Frage 10 Bis zu welchem Zeitpunkt will die Landesregierung eine eigene Entscheidung zur künftigen Investitionskostenförderung in der Pflege in Hessen treffen?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Für Landesförderungen gilt es, die allgemeinen Grundsätze des Haushaltsrechts zu beachten, vergleiche beispielsweise §§ 44, 23 Landeshaushaltsordnung (LHO).

Neben der Abhängigkeit von Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers gilt es derzeit, die bundesgesetzlichen Entwicklungen rund um die Pflegereform zu begleiten und entsprechend zu berücksichtigen.

Ergänzend wird hinsichtlich der Verwendung der LuKIF-Mittel auf die Vorbemerkung verwiesen.

Wiesbaden, 5. Mai 2026

**Diana Stolz**